

Entschädigungsregelung für die ehrenamtlichen Helfer zum „Tag der Sachsen 2018“ in der Großen Kreisstadt Torgau

§1

Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Bestimmungen regeln die Entschädigung der ehrenamtlichen Helfer für die Durchführung des „Tag der Sachsen“ vom 7. bis 9. September 2018 in der Stadt Torgau.
- (2) Ehrenamtliche Helfer im Sinne dieser Regelung sind alle Personen, die mit der Stadt eine gültige Vereinbarung über einen Helfereinsatz zum „Tag der Sachsen“ 2018 abgeschlossen haben.
- (3) Die Einzelheiten des Helfereinsatzes (u.a. Tätigkeit, Einsatzzeit und –ort, Pflichten) regelt die „Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit zum „Tag der Sachsen“ 2018 in Torgau“.

§ 2

Anspruch auf Entschädigung

- (1) Den ehrenamtlichen Helfern zum „Tag der Sachsen“ 2018 steht ein Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufschlags (Entschädigung) nach einheitlichen Durchschnittssätzen zu.
- (2) Der Durchschnittssatz der Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
 - a) unter vier Stunden: 20,00 Euro/Tag
 - b) von mindestens vier bis unter acht Stunden: 35,00 Euro/Tag und
 - c) von mindestens acht Stunden: 50,00 Euro/TagDer Tageshöchstsatz beläuft sich auf 50,00 Euro.

§3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme; Vor- und Nachbereitung). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlichen und für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 c) nicht übersteigen. Eine tagesübergreifende Tätigkeit über 24.00 Uhr hinaus wird dem ersten Tag zugerechnet.

§ 4

Zahlung der Entschädigung

Die Zahlung einer Entschädigung setzt voraus, dass zwischen der Stadt Torgau und dem ehrenamtlichen Helfer eine gültige Helfervereinbarung besteht und ein Helfereinsatz tatsächlich erbracht wurde. Die Entschädigung wird bis spätestens 30.09.2017 auf ein inländisches Konto gezahlt.

§5

Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und tritt am 31.10.2018 außer Kraft.

Torgau den, 10.08.2018


Barth
Oberbürgermeisterin

